

# Liegeplatzordnung in Dietringen 2020

1. Das Gelände dient ausschließlich der Ausübung des Segelsports.  
Es ist Aufgabe des Mieters eines Landliegeplatzes des SCFF sämtliche Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Die Landliegeplätze werden jährlich vom Vorstand des SCFF festgelegt und vom Takel- bzw. Hafenmeister zugewiesen. Die Liegeplätze 1-19 sowie 25 – 37 sind für 2-Rumpfboote und große Boote vorgesehen. Die Liegeplätze werden entsprechend der Bootstypen vergeben.
3. Das Belegen der Boote muss seemännischen Grundsätzen sowie den Verhältnissen an diesem Stausee entsprechen.
4. Für Schäden an der Anlage werden die jeweiligen Verursacher haftbar gemacht.
5. Veränderungen an der vom SCFF zur Verfügung gestellten Anlage sind untersagt.
6. Bootsanhänger dürfen grundsätzlich nicht im Gelände abgestellt werden und sind unmittelbar nach dem Bootstransport zu entfernen, sofern der Hänger nicht als Bootstellplatz dient.
7. Das Gelände darf außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze nur zur An- und Abfahrt des Bootes mit dem Auto befahren werden.
8. Zutritt zum Gelände für Berechtigte und Parken.
  - Berechtigter ist der Mieter des Liegeplatzes und dessen Familienangehörige.
  - Gäste haben nur Zutritt in Begleitung eines Berechtigten.
  - Die Anzahl der Gäste ist auf ein vernünftiges Maß zu begrenzen.
  - Autos sind ausschließlich auf dem Parkstreifen unmittelbar rechts neben der Zufahrt abzustellen.
  - Pro Liegeplatz darf nur 1 Auto abgestellt werden.
  - Im Fahrzeug ist der Berechtigungsausweis der Gemeinde Rieden von außen gut sichtbar anzubringen.
  - Pro Liegeplatz ist nur ein Liegeplatzmieter möglich. Eine „Untervermietung“ oder „Doppelbelegung“ führt zur Kündigung des Liegeplatzes.
9. Die Schranke zum Gelände des SCFF ist immer zu schließen und abzusperren.
10. Die Liegeplatzgebühr wird mit Einzugsermächtigung vom Liegeplatzinhaber abgebucht.
11. Die Benutzung des Liegeplatzes ist nur von 1. Mai bis 31 Okt. gestattet.
12. Jeder Bootseigner hat vor Beginn der Segelsaison für eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Wasserfahrzeug zu sorgen.
13. Der SCFF haftet weder für Personen- noch für Sachschäden.
14. Eltern haben für ausreichende Aufsicht ihrer Kinder zu sorgen
15. Hunde sind an der Leine zu halten.
16. Eine Fläche von 5m zum Wasser ist stets freizuhalten für Segelboote der Liegeplatzinhaber, so dass ein problemloses Anlegen und Abstellen der Boote am

**Segeltag möglich ist.**

**17. Das Grillen ist untersagt.**

**18. Das Übernachten in Zelten, Wohnmobilen, Fahrzeugen usw. ist untersagt.**

**19. Der Bezug der Liegeplätze ist erst nach Zuteilung des Liegeplatzes und Zustimmung der Liegeplatzordnung durch den SCFF möglich.**

**20. Die persönlichen Daten wie Adresse, Telefonnummer, e-mail usw. sind dem SCFF mitzuteilen und bei Änderungen anzuzeigen. Informationen werden ausschließlich per Mail verteilt. Falsche e-mail Adressen führen somit zu Informationsdefiziten.**

**21. Die Gemeinde Rieden gibt kostenlose Berechtigungsscheine zum Befahren der Gemeindestraße zum Clubgelände aus. Diese werden an Badetagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr mit Kontrollen des Sicherheitsdienstes durch die Gemeinde Rieden benötigt. Je Liegeplatz kann nur 1 Berechtigungsschein ausgegeben werden.**

**22. Die Nichtbeachtung der Liegeplatzordnung führt zur Kündigung des Liegeplatzes.**

**Gez. SCFF die Vorstandschaft**